

24. Oktober 1990

## Verordnung über die Erhebung von Abgaben bei gesteigertem Gemeingebrauch oder Sondernutzung von öffentlichen Gewässern

---

Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes über die Schifffahrt und die  
Besteuerung der Schiffe vom 19. Februar 1990 [BSG 767.1],  
auf Antrag der Finanzdirektion,  
beschliesst:

### Art. 1

Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Gewässers durch Einrichtungen für die Schifffahrt und den Wassersport werden Abgaben gemäss den nachstehenden Bestimmungen erhoben.
- <sup>2</sup> Keine Abgaben werden bei öffentlichen Badeanstalten, staatseigenen Anlagen sowie Anlagen, die der öffentlich konzessionierten Schifffahrt dienen, erhoben.

### Art. 1a [Eingefügt am 8. 5. 1991]

Begriffe

- <sup>1</sup> Einrichtungen für die Schifffahrt und den Wassersport (Hafenanlagen) sind die für das Stilllegen von Schiffen auf dem Wasser vorgesehenen Anlagen, einschliesslich Stege, Molen, Bojen, Mauerhaken, Pfähle.
- <sup>2</sup> Der Schiffsliegeplatz ist die für das Stilliegen eines einzelnen Schiffes auf dem Wasser vorgesehene Einrichtung.

### Art. 2

Berechnung der Abgabe

Die jährliche Abgabe errechnet sich aus der genutzten Wasseroberfläche in Quadratmetern, multipliziert mit dem zur Anwendung gelangenden Abgabeansatz.

### Art. 3

Massgebende Wasseroberfläche

- <sup>1</sup> Die massgebende Fläche ergibt sich aus der durch das öffentliche Gewässer regelmässig über- oder unterspülten Wasserfläche für bauliche Einrichtungen (Hafenanlagen, Stege, Slipanlagen usw.), zuzüglich der von Booten oder andern Fahrzeugen oder Geräten beanspruchten Gewässeroberfläche.
- <sup>2</sup> In Hafenanlagen kann eine durchschnittliche Bootsfläche angenommen werden.
- <sup>3</sup> Für Bojen wird einheitlich eine Fläche von 30 m<sup>2</sup> berechnet.

### Art. 4

Benutzungsarten

- <sup>1</sup> Die Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern in der Form des gesteigerten Gemeingebrauchs ist bewilligungspflichtig, in der Form der Sondernutzung konzessionspflichtig.
- <sup>2</sup> Bojen und Schiffsliegeplätze sind Benutzungsarten im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs, Hafenanlagen und Bootshäuser Benutzungsarten, die eine Sondernutzung darstellen.
- <sup>3</sup> Kann die Inanspruchnahme von öffentlichen Gewässern keinem der in Absatz 2 typisierten Nutzungstatbeständen zugewiesen werden, ist bei der Zuordnung zu einer der beiden Benutzungsarten vor allem auf die Intensität der Nutzung, die Dauer des erteilten Rechts sowie auf die Entziehbarkeit oder Nichtentziehbarkeit des erteilten Rechts abzustellen.

**Art. 5** [Fassung vom 11. 10. 1995]

Abgabeansatz bei gesteigertem Gemeingebrauch

Der Abgabeansatz bei Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch beträgt:

- a am Bielersee inklusive alte Zihl und Nidau–Bühren-Kanal bis Wehr Port, Neuenburgersee (bernischer Teil), Brienersee, Thunersee und Wohlensee 10 Franken [Fassung vom 25. 6. 2003] pro m<sup>2</sup> beanspruchter Wasseroberfläche und Kalenderjahr;
- b an anderen unter kantonaler Hoheit stehenden Gewässern 8 Franken [Fassung vom 25. 6. 2003] pro m<sup>2</sup> beanspruchter Wasseroberfläche und Kalenderjahr.

**Art. 6** [Fassung vom 11. 10. 1995]

Abgabeansatz bei Sondernutzung

Der Abgabeansatz bei Konzessionen für die Sondernutzung beträgt:

- a am Bielersee inklusive alte Zihl und Nidau–Bühren-Kanal bis Wehr Port, Neuenburgersee (bernischer Teil), Brienersee, Thunersee und Wohlensee 12 Franken [Fassung vom 25. 6. 2003] pro m<sup>2</sup> beanspruchter Wasseroberfläche und Kalenderjahr;
- b an anderen unter kantonaler Hoheit stehenden Gewässern 10 Franken [Fassung vom 25. 6. 2003] pro m<sup>2</sup> beanspruchter Wasseroberfläche und Kalenderjahr.

**Art. 7** [Fassung vom 11. 10. 1995]

Jährliche Abgabe

<sup>1</sup> Die jährliche Mindestabgabe beträgt, ungeachtet der Berechnungsweise gemäss Artikel 2, pro Bewilligung oder Konzession 100 Franken [Fassung vom 25. 6. 2003].

<sup>2</sup> Die jährliche Abgabe ist zum voraus, pauschal für ein Kalenderjahr zu entrichten.

**Art. 8** [Fassung vom 22. 2. 1995]

Kanzleigebühr

Für die Ausstellung oder Änderung einer Bewilligung oder Konzession wird eine Kanzleigebühr erhoben

**Art. 9**

Zuständige Behörde

<sup>1</sup> Das Amt für Grundstücke und Gebäude [Fassung vom 20. 10. 2004] ist zuständig:

- a für die Erteilung von Bewilligungen oder Konzessionen sowie die Festsetzung der Abgaben gemäss dieser Verordnung,
- b für das Inkasso der verfügten Abgaben.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Amtes für Grundstücke und Gebäude kann innert 30 Tagen bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Beschwerde geführt werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG [BSG 155.21]). [Fassung vom 29. 10. 2008]

**Art. 10**

Änderung eines Erlasses

Folgender Erlass wird geändert:

Verordnung vom 26. Oktober 1977 über die Gebühren der Finanzdirektion [Aufgehoben, jetzt V vom 22. 2. 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21].

**Art. 11**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Abgaben gemäss dieser Verordnung sind erstmals mit Wirkung ab 1. Januar 1992 geschuldet.  
Bern, 24. Oktober 1990

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: *Schmid*  
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

## **Anhang**

### **Änderungen**

8.5.1991 V

über die Verwaltung und Vermietung der Schiffsliegeplätze durch den Kanton, GS 1991/133 (Art. 10), in Kraft am 8. 6. 1991

22.2.1995 V

über die Gebühren der Kantonsverwaltung, BAG 95–24 (Art. 37), in Kraft am 1. 5. 1995

11.10.1995 V

BAG 95–81, in Kraft am 1. 1. 1997

25.6.2003 V

BAG 03–71, in Kraft am 1. 1. 2004

20.10.2004 V

BAG 04–86, in Kraft am 1. 1. 2005

29.10.2008 V

BAG 08–122, in Kraft am 1. 1. 2009